

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.03.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die Einführung des Studienangebots „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ zum Sommersemester 2021 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.03.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2021 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot
„Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) ¹Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. ²Das Zertifikatsprogramm „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ führt in die drei Kernfelder im Umgang mit wissenschaftlichen Objekten ein: Im Bereich „Sammeln“ werden den Studierenden

Kompetenzen in der materialen Bestimmung von Objekten und im korrekten object handling vermittelt. ³Sie erhalten Einführungen in die Themen Konservierung/ Restaurierung sowie in die Objektdokumentation und -digitalisierung und lernen verschiedene Herstellungsverfahren wissenschaftlicher Objekte kennen, wie z.B. Techniken der Präparation, Konservierung, Restaurierung und Visualisierung. ⁴Im Bereich „Erforschen“ entwickeln die Studierenden im Rahmen von Objektrecherchen und -beschreibungen Fragen am Objekt, prüfen Begriffe und setzen sich methodisch und theoretisch mit dem Forschungsfeld der cultural heritage auseinander. ⁵Sie reflektieren das hermeneutische Potential der Objekte und sind in der Lage, die Objektkultur der Wissenschaften in Abgrenzung zu anderen Feldern wie der Sachkultur- und Provenienzforschung zu beurteilen. ⁶Im Bereich „Ausstellen“ ordnen die Studierenden die Objekte bezüglich ihrer Relevanz für die Gegenwart ein und entwickeln übergreifende Fragestellungen für ein Ausstellungsprojekt. ⁷Sie lernen Methoden der Ausstellungsanalyse und zentrale Inszenierungstechniken kennen und wenden in der Ausstellungsumsetzung Verfahren räumlicher Wissensvermittlung und objektgesteuerter Didaktik an.

⁸Durch die Einarbeitung in alle drei Bereiche des Umgangs mit wissenschaftlichen Objekten gewinnen die Studierenden einen Einblick in die Vielfalt der Sammlungen, der Objektgattungen, der Fachkulturen, der Materialien und der jeweiligen Herstellungstechniken.

⁹Sie erwerben die Basiskompetenzen für eine spätere Tätigkeit in den interdisziplinären Berufsfeldern von Sammlungen, Museen, Archiven und Ausstellungen sowie im wissenschafts- und sammlungsgeschichtlichen Bereich (auch an Universitäten) und können so ihre fachspezifische Ausbildung ergänzen. ¹⁰Dies bereitet sie schließlich optimal vor auf die Herausforderungen nach dem Studium, da sie sich frühzeitig darin üben können, eigene Verbindungen zwischen ihrer wissenschaftlichen Expertise und möglicher beruflicher Orientierungen jenseits ihrer Studienfächer herzustellen.

(2) ¹Das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. ²Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität.

(3) Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die insbesondere im Modul SK.Phil.-Obj.02 in praktischer Arbeit mit Sammlungsobjekten nachgewiesen werden.

§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums

(1) ¹Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. ²Eine Einschreibung allein auf Grund der

Wahrnehmung des Studienangebots „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ ist ausgeschlossen.

(2) ¹Das Zertifikatsstudium umfasst 18 Anrechnungspunkte. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage I) legt diese verbindlich fest. ³Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. Das Zertifikatsprogramm kann in zwei bis drei Semestern absolviert werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

§ 4 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ kann je Semester von 12 Studierenden begonnen werden. ²Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.

(2) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur

Modulprüfung.

(3) ¹Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls noch benötigen,
- b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Studienangebots „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ noch benötigen,
- c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

³Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Objektbiographie, Praktikumsbericht oder Objektbasierte Ausstellung.

(2) Objektbiographie

Ausgehend von eingehender Objektbeobachtung und -beschreibung soll eine minimal 8 seitige Objektbiographie verfasst werden, die die verschiedenen Stadien der materiellen Artefakte zwischen Herstellung und Ausstellung/ Archivierung beschreibt. Dabei spielen die historisch sich verändernden Bedeutungen ebenso eine Rolle, wie die verschiedenen Wertzuschreibungen, Bearbeitungen des Materials, Besitzer- und Ortswechsel wie Funktionswandlungen.

(3) Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht enthält eine kurze Darstellung der jeweiligen Einrichtung und der Rahmenbedingungen des Praktikums sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse im Umfang von mindestens 3 Seiten.

(4) Objektbasierte Ausstellung

Die Prüfungsform besteht aus der inhaltlichen Konkretisierung eines Themas in Form einer seminarinternen objektbasierten Ausstellung. Diese Ausstellung kann eine Objektpräsentation im realen oder virtuellen Raum darstellen, wobei jeweils eine Vitrine oder eine Website (mindestens 8 Seiten) mit Objekten und Texten bestückt werden soll. Hierfür werden Ausstellungstexte, Ausstellungsdisplays und/ oder Multimediastationen entwickelt. Die Ausstellung kann darüber hinaus auch die Abfassung von Katalogtexten sowie die Textproduktion im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement umfassen.

§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn 18 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind. ²Ein Gesamtergebnis des Zertifikates berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Module.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. ²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. ²Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er einen Bachelor- oder Master-Studiengang oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat. ³Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. ⁴Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

§ 9 Studienberatung

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für das Studienangebot „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“ wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Anlage: Modulübersicht**Zertifikat „Objektkompetenzen: Materielle Kultur der Wissenschaften“**

Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.Phil-Obj.01	Einführung in die Materielle Kultur der Wissenschaften	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil-Obj.02	Berufsqualifizierendes Praktikum im Bereich Sammlungsmanagement	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil-Obj.03	Ausstellungsprojekt „Wissenschaftliche Objekte erforschen und ausstellen“	(6 C / 4 SWS)
